

Richtlinie des Senates zu Erweiterungscurricula

1. Erweiterungscurricula sind gemäß Satzung Teil B § 9 Abs. 3a eine besondere Form von gebundenen Wahlfächern. Sie sind strukturierte, nach pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien zusammengestellte ergänzende Studienangebote, die
 - a. **24 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)** umfassen,
 - b. **umfassend und diversifiziert** sind, d. h. nicht nur Überblicksvorlesungen, Sprachkurse, Übungen u. Ä., sondern auch Proseminare etc. enthalten,
 - c. **Seminare** enthalten können, gegebenenfalls unter Erfüllung jeweils spezifizierter Voraussetzungen,
 - d. **keine Bachelorarbeiten** vorsehen.
2. **Zuständiges Gremium** ist die Curricularkommission:
 - a. Ein **curriculares Erweiterungscurriculum**, das aus Lehrveranstaltungen des Lehrveranstaltungsangebotes eines Bachelorstudiums besteht, wird grundsätzlich von der für dieses Bachelorstudium zuständigen Curricularkommission konzipiert. Für ein curriculares Erweiterungscurriculum, das aus Lehrveranstaltungen mehrerer Bachelorstudien besteht, ist die Curricularkommission desjenigen Curriculums zuständig, aus dessen Lehrveranstaltungsangebot die Mehrheit der Lehrveranstaltungen besteht.
 - b. Ein **außercurriculares Erweiterungscurriculum** wird von einer jeweils vom Senat einzusetzenden oder zu beauftragenden bereits eingesetzten Curricularkommission auf der Basis von Vorschlägen einer Organisationseinheit, eines Fachbereichs oder (im Bereich der Gender Studies) der ExpertInnenkommission gemäß § 67 Abs. 3 FFP (Satzung Teil E/I.) konzipiert.
3. Die Curricularkommission eines Bachelorstudiums kann einerseits für Studierende anderer Bachelorstudien ein Erweiterungscurriculum oder mehrere Erweiterungscurricula anbieten und kann andererseits den Studierenden des jeweiligen Bachelorstudiums ermöglichen, ein an der AAU angebotenes Erweiterungscurriculum als „**Integriertes Erweiterungscurriculum**“ gemäß Satzung B § 9a Abs. 1 zu absolvieren.
4. Die Curricularkommission kann somit beschließen, Studierenden die Möglichkeit zu gewähren, das Studium mit einem Erweiterungscurriculum (24 ECTS-AP) und zusätzlich mindestens 12 ECTS-AP aus Gebundenen Wahlfächern **oder** ohne Erweiterungscurriculum, also mit mindestens 36 ECTS-AP aus Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
5. Den Studierenden eines Bachelorstudium steht auch die Möglichkeit offen, ein Erweiterungscurriculum als „**zusätzliches Erweiterungscurriculum**“ gemäß Satzung B § 9a Abs. 2 zu absolvieren.
6. Vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen eines Erweiterungscurriculums ist die **Registrierung** zu diesem Erweiterungscurriculum verpflichtend vorzunehmen. Die **Zugangsmodalitäten** zu einem Erweiterungscurriculum sind im jeweiligen Erweiterungscurriculum zu verankern.

7. Das Erweiterungscurriculum ist nicht Teil des Bachelorcurriculums, sondern wird **separat eingerichtet und im Mitteilungsblatt veröffentlicht**. Bei der Erstellung eines Erweiterungscurriculums sind die Vorgaben des Mustercurriculums für Erweiterungscurricula umzusetzen (Anhang).
8. Das Erweiterungscurriculum wird:
 - a. in der „integrierten Version“ im **Studienabschlusszeugnis extra aufgelistet** und ist auch im **Diploma Supplement** angeführt und
 - b. in der „Zusatzversion“ in einem separaten **Zertifikat** angeführt. Analog zu den Zeugnissen werden Zertifikate vom Senat festgelegt und von dem/der Studienrektor/in bzw. von ihr/ihm bevollmächtigten Personen ausgestellt.
9. Erweiterungscurricula sollen so konzipiert und geplant werden, dass sie von den Studierenden (vom Lehrveranstaltungsangebot her) im Verlauf von **vier Semestern** abgeschlossen werden können.
10. Erweiterungscurricula werden zunächst für die **Dauer von mindestens acht Semestern** angeboten. Für jedes Erweiterungscurriculum findet nach acht Semestern eine Evaluierung statt.
11. Studierende eines Bachelorstudiums, in dem ein Erweiterungscurriculum vorgesehen ist, können ein **individuelles Erweiterungscurriculum** beantragen. Bei der Konzeption eines individuellen Erweiterungscurriculums und der Antragstellung ist zu beachten:
 - a. Zusammenstellung eines individuellen Erweiterungscurriculums **nach pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien** sowie strikte Umsetzung des Pkt. 1. dieser Richtlinie,
 - b. **Antrag** bei der für das Bachelorstudium, zu dem die/der Studierende zugelassen ist, zuständigen **Studienprogrammleitung**, und zwar zwingend **vor Absolvierung** der ersten Lehrveranstaltung des geplanten individuellen Erweiterungscurriculums.

Die für das jeweilige Bachelorstudium zuständige Studienprogrammleitung entscheidet ggf. aufgrund einer einzuholenden Stellungnahme der Studienprogrammleitung, die für die Mehrheit der im individuellen Erweiterungscurriculum geplanten Lehrveranstaltungen zuständig ist.

Die Regelung zu individuellen Erweiterungscurricula ist binnen eines angemessenen Zeitraums zu evaluieren.

Hinweis:

Erweiterungscurricula **speisen sich aus „vorhandenen“**, d. h. für ein Studium **vorgesehenen Lehrveranstaltungen**; außercurriculare Erweiterungscurricula speisen sich aus dem bisherigen zur Verfügung gestellten Lehrveranstaltungsbudget bzw. ggf. ergänzend auch aus bestehenden Curricularangeboten, sofern die verantwortlichen Curricular Kommissionen bzw. Studienprogrammleitungen einverstanden sind.

Ein finanzieller Mehrbedarf kann nur und beschränkt für **Parallel-Lehrveranstaltungen** abgedeckt werden. Auf begründeten Antrag kann ggf. eine zusätzliche Lehrveranstaltung für jene Erweiterungscurricula, die sich aus Lehrveranstaltungen bestehender Bachelorstudien zusammensetzen, finanziert werden.